



KAMPFRICHTERORDNUNG

Kampfrichterordnung des Judo-Verbandes Sachsen e.V.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Struktur und Verantwortlichkeit des Geltungsbereiches der Ordnung.....	2
§ 3 Ausbildung und Lizenzierung von Kampfrichtern.....	3
§ 4 Ausbildung und Prüfung.....	3
§ 5 Gültigkeit der Lizenzen.....	4
§ 6 Kampfrichterstatistik.....	5
§ 7 Finanzierung der Lehrgänge und Prüfungen.....	5
§ 8 Einsatz der Kampfrichter.....	5
§ 9 Kompetenzen der Kampfrichter.....	6
§ 10 Kampfrichterbewertung ab Lizenz L.....	7
§ 11 Kleiderordnung.....	8
§ 12 Finanzen.....	8
§ 13 Schlussbestimmungen.....	8

§ 1 Geltungsbereich

Die Kampfrichterordnung regelt das gesamte Kampfrichterwesen innerhalb des Landesverbandes. Grundlage für die Bewertung der Wettkämpfe ist die jeweils aktuelle Wettkampfregel der IJF einschließlich der Festlegungen im DJB und den entsprechenden Ordnungen des JVS.

§ 2 Struktur und Verantwortlichkeit des Geltungsbereiches der Ordnung

1) Referent Kampfrichterwesen (RKW)

Der RKW ist für das gesamte Kampfrichterwesen des Landesverbandes zuständig und verantwortlich. Er kann an allen Lehrgängen und Veranstaltungen, die das Kampfrichterwesen betreffen, teilnehmen, diese leiten und ggf. in diese eingreifen. Er ist für die gesamte Aus- und Fortbildung der Kampfrichter im JVS verantwortlich und für den Kampfrichtereinsatz zuständig.

Der RKW soll ein erfahrener Kampfrichter mit mindestens (gültiger) Bundeskampfrichterlizenz (BU/A) sein und das Vertrauen der sächsischen Kampfrichter besitzen. Er wird satzungsgemäß von der Mitgliederversammlung des JVS gewählt und gehört dem Hauptausschuss des JVS an.

2) Bezirkskampfrichterobleute (BKRO)

Die BKRO sind für die Fortbildung sowie für den Einsatz der Kampfrichter in den Sportbezirken verantwortlich und zuständig.

Die BKRO sollen erfahrene Kampfrichter mit mindestens (gültiger) Bundeskampfrichterlizenz (BU/B) sein und das Vertrauen der Kampfrichter der Bezirke besitzen. Die BKRO werden auf Vorschlag des RKW, zum Kampfrichterlehrgang des JVS nach der Wahlmitgliederversammlung von den Kampfrichtern des jeweiligen Bezirkes gewählt.

3) Landeskampfrichterkommission (LKK)

Die LKK wird vom RKW geleitet. Sie setzt sich aus den BKRO zusammen. Der RKW kann zeitweilig oder ständig für bestimmte Aufgaben weitere erfahrene Kampfrichter in die LKK aufnehmen. Die personelle Zusammensetzung der LKK bedarf der Zustimmung des Vorstandes des JVS.

Die Mitglieder der LKK unterstützen den RKW bei der Aus- und Fortbildung, der Beurteilung der Kampfrichter sowie bei der Erarbeitung und Durchsetzung von Regelungen betreffs des Kampfrichterwesens.

4) Kampfrichterkommission in den Bezirken

Die BKRO können zur Unterstützung ihrer Arbeit eigene Kampfrichterkommissionen bilden. Mindestanforderung ist, dass jeder BKRO seinen Vertreter benennt. Die Mitglieder der Kampfrichterkommissionen und die Vertreter bedürfen der Zustimmung durch den RKW.

§ 3 Ausbildung und Lizenzierung von Kampfrichtern

Stufung und Voraussetzung

a) Bezirkskampfrichter (B)

- Mindestgraduierung: III. Kyu
- Mindestalter: 15 Jahre

Diese Lizenz berechtigt zum Leiten von Wettkämpfen auf der Ebene der Bezirke. Die Judovereine oder -abteilungen des JVS schlagen geeignete Sportfreundinnen oder Sportfreunde dem zuständigen BKRO oder dem RKW für die Ausbildung vor.

b) Landeskampfrichter (L)

- Mindestgraduierung: II. Kyu

Diese Lizenz berechtigt zum Leiten von Wettkämpfen auf Landesebene.

Für die Ausbildung zum Landeskampfrichter können sich Kampfrichter mit Lizenz B über den zuständigen BKRO beim RKW bewerben. Voraussetzung sind die o.g. Anforderungen, mit mindestens 10 Einsätzen auf Bezirksebene. (Ausnahmen werden durch die LKK geregelt).

c) Höhere Lizenzen

Für die Einstufung in höhere Lizenzen gilt die Kampfrichterordnung des DJB.

§ 4 Ausbildung und Prüfung

1) Bezirkskampfrichter

Die Organisation und Durchführung der Ausbildung obliegt dem RKW in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern der LKK. Dazu wird pro Jahr ein zentraler Ausbildungslehrgang (3 WE) durchgeführt. Die Ausbildung erfolgt nach einem Rahmentrainingsplan, der einen Umfang von 54 Unterrichtseinheiten umfasst.

Der Lehrgang endet mit der theoretischen und praktischen Prüfung. Voraussetzung für die Teilnahme an der Praxisprüfung ist das erfolgreiche Absolvieren der Theorieprüfung. Der Prüfling hat bestanden, wenn er mindestens 70 % der maximalen Punktzahl in Theorie und Praxis erzielt.

Erreicht ein Prüfling die geforderte Punktzahl bei der Theorieprüfung nicht, ist eine erneute Teilnahme an einem Lehrgang zur Zulassung für die Praxisprüfung erforderlich.

Erreicht ein Prüfling zur Praxisprüfung die geforderte Punktzahl nicht, kann er, ohne an einem neuen Lehrgang teilnehmen zu müssen, sich innerhalb von 6 Monaten einer erneuten Praxisprüfung stellen. Nach dieser Frist oder bei einem weiteren Nichtbestehen ist eine erneute Lehrgangsteilnahme notwendig.

Die Abnahme der Prüfungen zur B-Lizenz erfolgt durch zwei Mitglieder der LKK, wobei grundsätzlich der RKW oder ein von ihm benanntes Mitglied der LKK den Vorsitz führt.

Die Organisation und Durchführung der Fortbildung obliegt dem BKO. Die Weiterbildung erfolgt zu einem Lehrgang von mindestens 10 UE. Der Lehrgang endet mit einer theoretischen Prü-

fung. Der Prüfling hat bestanden, wenn er mindestens 70 % der maximalen Punktzahl erzielt. Die Teilnahme am gesamten Lehrgang ist zwingend notwendig.

2) Landeskampfrichter

Die Organisation und Durchführung der Fortbildung obliegt dem RKW.

Die Fortbildung erfolgt in einem Lehrgang von mindestens 25 UE. Der Lehrgang endet mit einer theoretischen Prüfung. Der Prüfling hat bestanden, wenn er mindestens 70 % der maximalen Punktzahl erzielt. Die Teilnahme am gesamten Lehrgang ist zwingend notwendig.

Nach bestandener Theorieprüfung erfolgt die Praxisprüfung im Rahmen einer Landesmeisterschaft mit einer maximalen Frist von 6 Monaten nach der Theorieprüfung. Der Prüfling hat bestanden, wenn er mindestens 70 % der maximalen Punktzahl erzielt. Bei Nichtbestehen einer Prüfung ist eine erneute Zulassung erst im Folgejahr unter Teilnahme an einem Lehrgang möglich.

Die Abnahme der Prüfung erfolgt durch den RKW und einem Mitglied der LKK.

§ 5 Gültigkeit der Lizenzen

1) Grundsätze

Die jeweilige Kampfrichterlizenz gilt für ein Kalenderjahr. Für alle Kampfrichter gleich welcher Ebene ist es Pflicht, in jedem Jahr an einem Fortbildungslehrgang für die entsprechende Ebene teilzunehmen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ruht seine Lizenz. Ein Einsatz auch auf unterer Ebene und bei offenen Wettkämpfen ist somit nicht statthaft.

Kann ein Kampfrichter mit Landeslizenz bis zum Beginn des Landeslehrganges nicht anreisen, ist eine Teilnahme am Lehrgang nicht mehr möglich. Er hat dann die Möglichkeit, an einem der Bezirkslehrgänge teilzunehmen. Für das folgende Jahr ist er für die Landesebene nicht mehr einsetzbar. In Absprache mit dem RKW besteht auch die Möglichkeit, in einem anderen Landesverband zu einem Landeskampfrichterlehrgang seine Lizenz zu verlängern. Ausnahmen werden durch die LKK geregelt.

Besucht ein Kampfrichter 2 Jahre hintereinander keinen Fortbildungslehrgang, so ruht seine Lizenz. Eine Aktivierung der Lizenz in seiner bisherigen Einstufung kann nach einem Fortbildungslehrgang und erfolgreicher Theorie- und Praxisprüfung erfolgen.

2) Lizenzveränderung

Genügen Kampfrichter nicht mehr den Anforderungen, verstoßen sie gegen die Grundsätze der Neutralität oder schädigen sie durch ihr Verhalten das Ansehen des Kampfrichterwesens, so kann ihre Lizenz durch den RKW, in Abstimmung mit der LKK, entzogen bzw. herabgestuft werden.

Die BKRO können für ihren Verantwortungsbereich bei Vorliegen gleicher Verstöße analoge Anträge an den RKW stellen.

3) Altersgrenze

Die Altersgrenze zur Neulizenzierung beträgt 60 Jahre (Kalenderjahr).

Die praktischen Leistungen der KR werden bei den Turnieren des JVS bewertet. Der regelmäßige Nachweis des KR über seine aktuelle theoretische und praktische Leistungsfähigkeit ist Vor-

aussetzung dafür, als Kampfrichter eingesetzt werden zu können (Siehe §10, Leistungsklassen).

Ausnahmen regelt der Kampfrichterreferent.

§ 6 Kampfrichterstatistik

Die Lizenzierungen der Kampfrichter für das Folgejahr wird im IV. Quartal des laufenden Jahres abgeschlossen. Nach Zuarbeit durch die BKRO wird durch den RKW die Kampfrichterstatistik aktualisiert und in geeigneter Form zu veröffentlichen.

§ 7 Finanzierung der Lehrgänge und Prüfungen

Die Kosten für die Teilnahme an Lehrgängen und Prüfungen sind grundsätzlich von den Teilnehmern zu tragen. Je nach der finanziellen Situation des JVS und unter Nutzung möglicher Zuschüsse können den Teilnehmern die Kosten ermäßigt werden.

Die konkreten Bedingungen sind in den Lehrgangsausschreibungen festzulegen.

Eine Teilnahme an den Lehrgängen ist nur bei fristgemäßer Bezahlung der Lehrgangsgebühr möglich.

§ 8 Einsatz der Kampfrichter

1) Grundsätze

- Jeder Kampfrichter kann zu offiziellen Wettkampfveranstaltungen bis zu der Ebene eingesetzt werden, für die er eine gültige Lizenz besitzt. In Ausnahmefällen (z.B. wenn nicht genügend Kampfrichter angereist sind) oder zur Vorbereitung auf eine höhere Lizenz ist es zulässig, Kampfrichter bei Veranstaltung der nächsthöheren Ebene einzusetzen.
- Bei Terminüberschneidung hat die höhere Ebene den Vorrang.
- Die Kampfrichtereinteilung erfolgt ausschließlich durch den zuständigen RKW / BKRO. Bei offiziellen Meisterschaften und Turnieren des JVS dürfen nur lizenzierte Kampfrichter eingesetzt werden.

Die Einteilung soll nach neutralen und ökonomischen Gesichtspunkten erfolgen und die Leistungen der Kampfrichter widerspiegeln.

2) Einsatzplanung

Die verantwortlichen Ressortleiter übergeben bis Ende November die Wettkampfplanung für das kommende Jahr an den zuständigen RKW / BKRO.

Dabei sind folgende Angaben notwendig:

- Art des Wettkampfes
- Wettkampftag
- Anschrift der Wettkampfstätte

- Wiege- und Wettkampfbeginn, voraussichtliche Dauer des Turniers
- Anzahl der Matten

Treten im Nachhinein Veränderungen in diesen Positionen ein, ist der zuständige RKW / BKRO unverzüglich vom zuständigen Ressortleiter zu informieren.

3) Einladung

Die Einladung der Kampfrichter erfolgt durch den zuständigen RKW / BKRO spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung per Mail über das Kampfrichterverwaltungssystem „Kras“ des JVS.

Die Einladung ist auch in Form eines Jahreseinsatzplanes möglich.

Entsprechend der Dauer des Wettkampfes sind pro Matte folgende Anzahl an Kampfrichtern einzuladen:

- bis 1,5 h 3 Kampfrichter
- von 1,5 h bis 3 h 4 Kampfrichter
- von 3 h bis 5 h 5 Kampfrichter
- und über 5 h 6 Kampfrichter

Kann ein Kampfrichter aus objektiven Gründen der Einladung nicht Folge leisten, hat er sich um Ersatz zu bemühen. Gelingt ihm das nicht, hat er unverzüglich, spätestens 8 Tage vor dem WK, den zuständigen RKW / BKRO zu informieren.

Bei Veranstaltungen anwesende KR sind verpflichtet, sich bei Bedarf einsetzen zu lassen

§ 9 Kompetenzen der Kampfrichter

1) Hauptkampfrichter (HKR)

Durch den jeweiligen KRO sind für alle offizielle Meisterschaften und Turniere des JVS Hauptkampfrichter (HKR) einzusetzen. Der HKR regelt den KR-Einsatz vor Ort. Er sichert die Durchsetzung der Wettkampfregel, tritt anleitend und unterstützend auf. Der HKR führt die Leistungseinstufung der KR durch. Der HKR hat zum Wiegebeginn anzureisen.

2) Kampfrichter (KR)

Die KR leiten die Kämpfe nach dem Prinzip der Neutralität auf der Grundlage der Wettkampfgeln. Sie führen das Wiegen durch und kontrollieren die erforderlichen Startunterlagen.

- Hierzu gelten die Passordnung des DJB und die WKO des JVS.

Treten Unstimmigkeiten bei den Startunterlagen auf, entscheidet der sportliche Leiter im Einzelfall.

- Das Wiegen dürfen generell nur Angehörige des jeweiligen Geschlechts durchführen. Sind hierzu nicht genügend KR anwesend, regelt der zuständige Ressortverantwortliche das Notwendige.

3) Kampfrichterhilfskräfte

Die zu den Wettkampfveranstaltungen eingesetzte Zeitnehmer, Listenführer und Registratoren unterstehen für die Dauer der Wettkämpfe dem HKR.

§ 10 Kampfrichterbewertung ab Lizenz L

1) Grundsätze

Der RKW und die Mitglieder der LKK sowie vom RKW berufene erfahrene KR bewerten die eingesetzten KR bei Meisterschaften und Turnieren des JVS mit dem Ziel:

- den Leistungsstand der KR zu erhalten bzw. zu erhöhen,
- leistungsstarke KR zur Qualifikation vorzuschlagen,
- leistungsschwache KR auf Fehler hinzuweisen und fortzubilden,
- KR, deren Leistungsstand wiederholt nicht den Anforderungen entspricht, dem RKW und der LKK für eine Zurückstufung bzw. einen Lizenzentzug vorzuschlagen.

Die Bewertung ist nach dem gültigen Bewertungsblatt des RKW vorzunehmen und nach der Veranstaltung mit den KR zu besprechen.

Der RKW erstellt zum Jahresende auf der Grundlage der Einzelbewertung die Leistungseinstufung und gibt sie den KR bekannt.

Dazu gehören:

- Bewertungspunkte
- nahezu fehlerfreie Arbeit
- ohne größere Beanstandungen
- Mängel in der Arbeit, welche jedoch nicht zu Fehlurteilen führen (KR im 1. Jahr nach der Prüfung L werden hier eingestuft)
- erhebliche Mängel
- wiederholte und erhebliche Mängel, sehr schlechte Anwendung der Wettkampffregeln, Verstöße gegen die Neutralität.

2) Die Einstufungen und folgende Auswirkungen:

- Leistungsklasse 1:

Bestandene Theorie und überdurchschnittlich sehr gute Leistungen in der Praxis. Diese KR bieten sich für eine höhere Qualifikation an, sie können bei allen Meisterschaften und Turnieren des JVS eingesetzt werden.

- Leistungsklasse 2:

Bestandene Theorie und bestätigte Leistung laut Einstufung im jeweiligen Bewertungssystem in der Praxis. Sie können bei allen Meisterschaften und Turnieren des JVS eingesetzt werden.

- Leistungsklasse 3:

Nicht bestandene Theorie oder unzureichende Leistung laut Einstufung im jeweiligen Bewertungssystem in der Praxis. Diese KR können 1 Jahr nicht bei Meisterschaften des JVS eingesetzt werden, nach Verbesserung der Leistung bei nicht offiziellen Turnieren des JVS und beim Fortbildungslehrgang erfolgt eine Neueinstufung.

- Leistungsklasse 4:

Grobes unsportliches Verhalten Sanktionen oder eine Sperre erfolgen nach Beschluss der LKK.

Für Leistungsklassen 1 bis 3 gelten die Ergebnisse des gesamten Jahres und für Leistungsklasse 4 bereits das Einzelergebnis.

§ 11 Kleiderordnung

Für KR gilt folgende Kleiderordnung:

- Schwarzer Blazer, mittelgraue Hose, weißes Hemd, den jeweils aktuellen Kampfrichterbinder, schwarze Socken;
- Bei hohen Temperaturen (nach Festlegung durch den HKR) gilt: mittelgraue Hose, weißes Hemd mit kurzem Arm, schwarze Socken, ohne Binder

§ 12 Finanzen

1) Pauschale

Bei Einsätzen erhalten Kampfrichter eine Pauschale entsprechend ihrer Lizenzstufe gemäß JVS Finanzordnung.

2) Gebühren

Die Gebühr für die Ausstellung eines Kampfrichterpasses wird in gleicher Höhe wie für die Ausstellung des Judopasses erhoben.

Die KR haben unter Vorlage ihres Kampfrichterpasses bei Wettkampfveranstaltungen des JVS mit einer Begleitperson freien Eintritt bis zu der Ebene, in welcher sie lizenziert sind.

§ 13 Schlussbestimmungen

Abweichungen von dieser Ordnung können nur vom RKW als Ausnahme angeordnet werden und gelten dann nur im Einzelfall.

Offizielle Veranstaltungen sind solche, die vom JVS ausgeschrieben werden.

Das in dieser Ordnung gewählte generische Maskulinum bezieht sich zugleich auf die männliche, weibliche und andere Geschlechteridentitäten.

Die Kampfrichterordnung des Judo-Verbandes Sachsen e.V., Version 8, wurde zur Tagung des Hauptausschusses des JVS am 12.11.2023 beschlossen und tritt am 01.01.2024 in Kraft.